Satzung

Tennis Club Aalen eV

Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 3.5.1973 beschlossen und mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen am 22.11.1973 rechtswirksam geworden.
Änderung § 3, 9 und 12 am 16.3.1983
Änderung § 4 am 25.1.1988

Satzung des Tennis-Club Aalen e.V.

§ 1 Name, Sitz

1 Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Aalen e.V.". Er wurde im Jahre 1896 gegründet und am 28.9.1926 in das Vereinsregister eingetragen.

2 Sitz des Vereins ist Aalen.

3 Das Wahrzeichen des Clubs ist ein weißes Schriftzeichen "TC Aalen" auf rotem Grund. Die Clubfarben sind rot/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1 Der Tennis-Club Aalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung und Pflege des Tennissports und anderer Leibesübungen, sowie durch Anleitung der Jugend zum Sport.

2 Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Tennis-Bundes. Damit unterwirft sich der TC Aalen e.V. und seine Einzelmitglieder den Satzungsbestimmungen und Satzungsordnungen (Wettspiel- und Disziplinarordnung samt Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln) des WTB.

§ 5 Mitgliedschaft

1 Der Verein besteht aus

a) aktiven Mitgliedern
b) passiven Mitgliedern
c) Jugendlichen Mitgliedern (bis vollendetes 18. Lebensjahr)
d) Studenten und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
e) Ehrenmitgliedern

2 Alle Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind, haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.

2 Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

3 Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und im Falle der Aufnahme den Mitgliedern auf geeignete Weise durch Anschlag im Clubhaus oder durch Rundschreiben bekanntzumachen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

4 Bei der Aufnahme von Mitgliedern sind die vorhandenen Spielmöglichkeiten zu berücksichtigen.

5 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

6 Verdienten oder langjährigen Mitgliedern kann vom Vorstand die Ehrennadel des Tennis-Club Aalen in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod
b) durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres
c) durch Ausschluß. Der Ausschluß kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit vollzogen werden, wenn das Mitglied
   I. gröblich gegen Zwecke des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat
   II. sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat
   III. mit der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten, insbesondere der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

2 Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß, ist dieser entgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

3 Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Beginn eines Geschäftsjahres geändert werden. Ändern sich während eines Geschäftsjahres die Voraussetzungen, verändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres.

4 Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Antrag zum neuen Geschäftsjahr in aktive Mitglieder umgeschrieben, es sei denn, daß ein weiterer Schulbesuch nachgewiesen wird.

5 Die Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand durch Rundschreiben oder Anschlag im Clubhaus bekanntgemacht.

§ 8 Aussetzung von Mitgliedsrechten

Der Vorstand kann schuldhafte Verstöße gegen Mitgliedspflichten, die der Erreichung des Vereinszwecks entgegenwirken, mit zeitlich befristeter Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft ahnden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 9 Beiträge und Umlagen

1 Beiträge und Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt; Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne abweichende Beschlußfassung bleiben die im Vorjahr festgesetzten Beiträge und Umlagen verbindlich.

2 Als Beiträge werden erhoben:
der Aufnahmebeitrag und
der Jahresbeitrag.
bei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt werden; Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden.

3 Umlagen können mit Zweckbindung beschlossen werden.

4 Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen angemessene Gebühren erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.

5 Beiträge und Umlagen sind zur Zahlung fällig:
Der Aufnahmebeitrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme. Der Jahresbeitrag bis jeweils zum 1. Januar, Umlage und Gebühren sind nach der jeweiligen Festsetzung zur Zahlung fällig.

6 Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft; außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.

7 Der Vorstand ist befugt, im Einzelfall Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 10 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1 Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benützen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der TC-Anlage zu spielen.
b) Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder in seinem Auftrag bestimmten Richtlinien oder Regelungen bei der Benutzung der TC-Anlage, sowie für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.

2 Zur Antragstellung in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder über 18, sowie Ehrenmitglieder berechtigt.

3 Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.

4 Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, die vom Vorstand beschlossenen oder in seinem Auftrag erlassenen Haus-, Spiel-, Platz- und Hallenordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein zum Ersatzanspruch.

5 Die Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1 Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres findet in Aalen die ordentliche Mitgliederversammlung mit den folgenden zwingenden Punkten der Tagesordnung statt:

a) Rechenschaftsbericht des Vorstands
b) Berichte der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers
c) Entlastung des Vorstands
d) Wahl der Kassenprüfer
e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
f) Genehmigung des Voranschlags für das neue Vereinsjahr
g) Anträge von Mitgliedern
h) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung muß erfolgen, wenn es 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, beantragen.

3 Die Einberufung zu ordentlichen oder zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich an alle zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder in den Aalener Zeitungen mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen.

4 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6 Die Beschlußfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluß eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.

7 Auf Beschluß einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden nach Genehmigung durch den Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden,
bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassier,
dem Sportwart,
dem Jugendsportwart,
dem Zeugwart,
dem Vergnügungswart,
dem Schriftführer,
und weiteren Vorstandsmitgliedern.

2 Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und führt dessen Geschäfte, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

3 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

5 Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

6 Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

7 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

8 Einzelne Mitglieder des Vorstands und der Gesamtvorstand können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten. Oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, daß an ihre Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.

9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innerverhältnis verpflichtet, ihre Vertreterbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des anderen stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben.

10 Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Er kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung bestellen. Über die Tätigkeit des Vorstandes sind die Mitglieder jeweils durch Bericht in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten.

11 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn mehr als 5 Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

12 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

13 Der Vorstand beschließt eine Spiel- und Platzordnung sowie eine Hallenordnung. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

14 Der Vorstand kann innerhalb eines Geschäftsjahres außerplanmäßige Ausgaben bis zu DM 5 000,– nach eigenem Ermessen vornehmen.

§ 14 Ausschüsse

1 Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser jeweils für die Dauer eines Jahres Ausschüsse bestellen. Regelmäßig werden ein Sport- und ein Vergnügungs-Ausschuß bestellt.

2 Der Sportausschuß soll sich zusammensetzen aus dem Sportwart, dem Jugendsportwart und je einem Vertreter der Mannschaften sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Sportausschuß berät und unterstützt den Sportwart.

3 Der Vergnügungsausschuß soll sich zusammensetzen aus dem zu seiner Leitung bestellten Vergnügungswart und mindestens 5 weiteren Mitgliedern. Dem Vergnügungsausschuß obliegt die Planung und Durchführung geselliger und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 15 Vereinsvermögen

1 Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung von Beiträgen und Umlagen obliegt im Auftrag des Vorstands dem Kassier. Dieser entwirft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Etatvoranschlag für jeweils ein Vereinsjahr, der nach Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

2 Die Rechnungsführung des Kassiers wird durch zwei Kassenprüfer überwacht, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden und die dieser jeweils Bericht zu erstatten haben.

3 Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile oder Zuwendungen aus Überschüssen.

4 Für Schulden des Vereins haftet nur der Verein, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt. Zur Beschlußfassung bedarf es

a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat
b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist.
c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands
d) einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

2 Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 Buchst. b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim erfolgen.

3 Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an die Stadt Aalen zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

4 Zur Beschlußfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit. Bis zur Bestellung von Liquidatoren führt der Vorstand die Liquidation nach dem Auflösungsbeschluß durch.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 3.5.1973 beschlossen und mit ihrer Eintragung im Vereinsregister am 22.11.1973 rechtswirksam geworden. Sie ist allen Mitgliedern bekanntzumachen und im Clubhaus zur Einsicht auszulegen.

Aalen, den 25.1.1988

Datum: 21.11.1997

Satzungsänderung TC Aalen (Mitgliederversammlung 1997)

Alt:
§ 10
Absatz 1

a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der TC-Anlage zu spielen.

Neu:

§ 10
Absatz 1

a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der TC-Anlage zu spielen, es sei denn deren Erstwohnsitz befindet sich außerhalb des Ostalbkreises. In diesem Fall ist die gültige Gastgebühr zu entrichten.